

SJD / Motion SVP-Fraktion vom 25. November 2013

## Vermummungsverbot

Antrag der Regierung vom 28. Oktober 2014

### Nichteintreten.

#### *Begründung:*

Mit dem geltenden Verbot, sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen oder Kundgebungen oder im Umfeld von Sport- und sonstigen Veranstaltungen unkenntlich zu machen (Art. 12bis des Übertretungsstrafgesetzes, sGS 921.1), soll verhindert werden, dass jemand aus der Anonymität heraus Straftaten begehen und sich damit leichter einer Strafverfolgung entziehen kann. Das Verbot ermöglicht es, schon bei der Vorbereitung von Straftaten, die darin besteht, sich unkenntlich zu machen, einschreiten zu können. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dieses Verbot durchaus wirksam ist; Vermummungen im Umfeld von Sportveranstaltungen sind im Kanton St.Gallen deutlich zurückgegangen. Ausserhalb solcher Menschenansammlungen besteht aus sicherheitspolizeilichen Erwägungen kein Anlass, Vermummungen zu verbieten. Zwar kommt es bisweilen zu Überfällen durch vermummte Personen. Diese liessen sich von ihren Straftaten wohl nicht abhalten, wenn die Vermummung zusätzlich mit Strafe bedroht würde, denn sie wollen ja ohnehin ein viel schwereres Delikt begehen.

Die Motion bezweckt insbesondere das Verbot der Vermummung als religiöses Symbol, das mit unseren Werten und Grundsätzen völlig unvereinbar sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass neben dem Grundsatz der Gleichheit von Mann und Frau (Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]) auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) Verfassungsrang hat. In einem freiheitlichen Staat sind Glaubensbekenntnisse und das Befolgen darin begründeter Kleidungsregeln, die übrigens in allen Religionen vorkommen, persönliche Entscheide, in die sich der Staat nicht einzumischen hat, solange die Grenzen der Rechtsordnung, insbesondere des Strafrechts und in Form von verfassungskonformen Auflagen bei der Benützung öffentlicher Einrichtungen, nicht überschritten werden. Das Strafrecht darf nicht dazu dienen, ein möglicherweise gesellschaftlich erwünschtes Verhalten zu fördern bzw. – wie in der Motion ausgeführt wird – ein «gesellschaftspolitisches Zeichen zu setzen», sondern sein Zweck besteht darin, sozial schädliches Verhalten zu verhindern und zu sanktionieren. Inwieweit eine Burka-Trägerin sich in strafrechtlich relevantem Sinn schuldig gemacht habe und wieso eine Sühne für diese angebliche Schuld erforderlich wäre, ist nicht zu erkennen. Im Kanton St.Gallen sind ohnehin äusserst selten Frauen anzutreffen, die eine Burka oder einen Niqab tragen. Sie haben bisher auch zu keinerlei polizeilichen Problemen geführt.

Zudem soll aus Gründen der Verhältnismässigkeit das Strafrecht nur dort als Mittel zur Erreichung eines erwünschten Verhaltens eingesetzt werden, wo andere Massnahmen versagen. Aus integrationspolitischer Sicht steht die soziale Teilhabe der betroffenen Frauen im Zentrum aller Bemühungen. Das wirkungsvollste Mittel ist eine erfolgreiche Integration. Im Kanton St.Gallen wird diese mit vielfältigen Massnahmen unterstützt. Die Regierung hat im Postulatsbericht 40.11.01 «Integration: Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Kantons St.Gallen» aufgezeigt, mit welchen Massnahmen die Integration gefördert wird. Strafrechtlicher Zwang erscheint in diesem Zusammenhang weder verhältnismässig noch zielführend.